

entdeckten Mineralien war, konnte die Erlaubnis zur Gewinnung derselben geben. In der ältesten Zeit hat er dies vielleicht persönlich gethan; so weit unsere Nachrichten zurückreichen, war ein besonderer landesherrlicher Beamter, der überhaupt die Aufsicht über den Bergbau zu führen hatte, mit der Verleihung beauftragt¹⁾. Er hieß nach dieser Vollmacht auch der „Leihher“. Von ihm oder seinem Stellvertreter²⁾ mußte der „Neufänger“ — so nannte man den Finder — seinen Gang „empfangen“. Sein Schurf hieß nunmehr ein „Bau“³⁾. Blieb derselbe einen Tag lang unbearbeitet liegen, so galt er als aufgegeben und konnte einem anderen verliehen werden; denn jede Verleihung war an die Voraussetzung geknüpft, daß der Beliehene von seiner Bergbauberechtigung Gebrauch mache, und erlosch, sobald dies nicht geschah.

Die Beleihung gewährte dem Neufänger den Anspruch auf die Zumessung eines Grubenfeldes von 7 Lehen (Maßgrößen von je 7 Lachter im Quadrat) für den Fall, daß sein Fund von Belang war⁴⁾. Um dies nachzuweisen, durfte der Finder auf dem von ihm entdeckten Gange und zwar innerhalb eines Raumes von $3\frac{1}{2}$ Lehen zu jeder Seite des Schurfs, durch den er den Gang entdeckt hatte, so viel Schächte abteufen, als er wollte; ein anderer durfte wohl auf diesem Gebiete nicht arbeiten⁵⁾. Fand er Erz, so mußte er dem landesherrlichen Zehntner als dem Vertreter der aus der Regalität fließenden Rechte eine Probe bringen; nunmehr hatte dieser den weiteren Verlauf der

¹⁾ *Der bergmeister hat ouch zu rechte di gewalt, daz he vrie genge sal lien in dem lande uf unde nider, wo si gen oder wo man si vindet, umme mines herren des margreuen recht.* Stadtrecht Cap. XXXVII § 12 (Schott 3,266). Dieser Satz, der in einer vielfach die älteste Form des Stadtrechts wiedergebenden Hds. desselben (B) fehlt, wurde wohl erst gelegentlich der etwas späteren Niederschrift des Bergrechts A dem Kapitel über den Bergmeister zugefügt und ging dann in B § 2 über. Vergl. auch A § 9: *Das . . . lyammecht* (d. h. die Anstellung des Leihers) *ist myns herren.*

²⁾ *der bergmeister adir syn lyer* A § 12.

³⁾ A § 10.

⁴⁾ A § 1. 11. Die Stadt Siebenlehn verdankt diesem Grundsatz über die Größe des Grubenfelds ihren Namen.

⁵⁾ So möchte ich die Worte verstehen: *Dy erste lyunge hat crafft und beheldet yn den syben lehenen* A § 11.